

Bitte beachten:

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat die Landkreisverwaltung entsprechende Vorkehrungen hinsichtlich Hygiene- und Abstandsregelungen getroffen. Es erfolgt weiterhin eine Zutrittssteuerung, so dass es zu Wartezeiten vor dem Gebäude kommen kann.

Die Kunden werden gebeten, die Hygienevorgaben einzuhalten
Wir bitten nach Möglichkeit ohne Begleitperson zu erscheinen.



Wechselkennzeichen



Landratsamt Heidenheim

Straßenverkehr

Kfz-Zulassungsbehörde

Felsenstraße 36

89518 Heidenheim

Telefon 07321 321-2416

Telefax 07321 321-552030

kfz-zulassungsbehoerde@landkreis-heidenheim.de

Terminvereinbarung möglich unter:

www.landkreis-heidenheim.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag	07:30 – 11:30 Uhr
Montag	14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	14:00 – 17:00 Uhr

Nur nach Terminvereinbarung:

1.+ 3. Samstag im Monat 09:30 – 11:30 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag – Donnerstag	07:30 – 12:30 Uhr
Montag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr

Seit 2012 können bundesweit Wechselkennzeichen zugeteilt werden.

Voraussetzung ist die Zulassung von **zwei Fahrzeugen** auf die **gleiche Fahrzeughalterin/den gleichen Fahrzeughalter** oder die Zuteilung des Kennzeichens für zwei zulassungsfreie kennzeichenpflichtige Fahrzeuge der gleichen Fahrzeughalterin/des gleichen Fahrzeughalters.

Die Fahrzeuge müssen jeweils der **gleichen Fahrzeugklasse M1, L oder O1** angehören. An den Fahrzeugen müssen außerdem **Kennzeichenschilder gleicher Anzahl und Abmessungen** verwendet werden können.

Die Wechselkennzeichen dürfen nicht als Saisonkennzeichen, rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen ausgeführt werden. Wechselkennzeichen sind immer in schwarzer Schrift – auch bei steuerbefreiten Fahrzeugen

Fahrzeugklassen:

M1 = Kraftfahrzeuge die zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind, mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz

L = Krafträder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und vierrädrige Kraftfahrzeuge bis 550 kg Leermasse, ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen und max. Nutzleistung bis 15 kw

O1 = Anhänger bis 750 kg zulässige Gesamtmasse

Es können zum Beispiel

- zwei Pkw
- oder ein Pkw und ein Wohnmobil
- oder zwei Motorräder
- oder zwei leichte Anhänger

nicht aber zwei Fahrzeuge unterschiedlicher Fahrzeugklassen, wie zum Beispiel ein Pkw und ein Motorrad oder ein Anhänger und ein Motorrad, auf ein Wechselkennzeichen zugelassen werden.

Das Wechselkennzeichen besteht aus dem auswechselbaren gemeinsamen Kennzeichenteil und dem fahrzeugbezogenen Teil. Auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil ist oberhalb der Stempelplakette, bei Kraftradkennzeichen rechts neben der Stempelplakette die geprägte Kennzeichnung „W“. Auf dem fahrzeugbezogenen Teil befindet sich unter der letzten Ziffer der Erkennungsnummer die Beschriftung des gemeinsamen Kennzeichenteils.

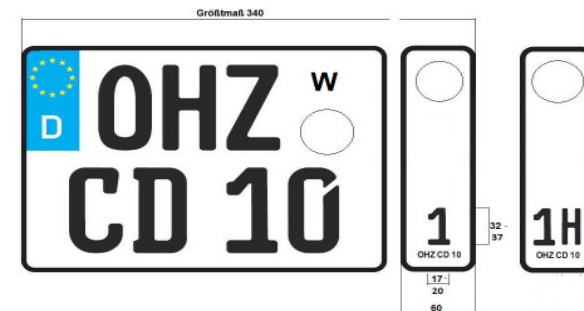
Einzeiliges Kennzeichen:

gemeinsamer Kennzeichenteil

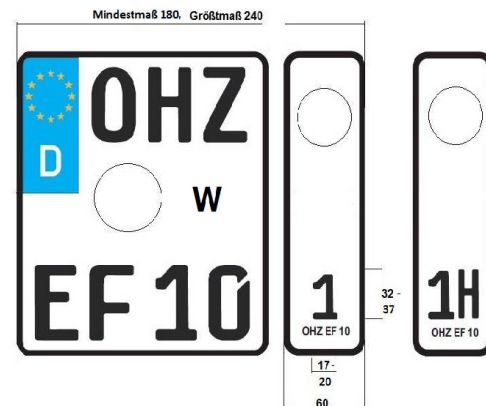
fahrzeugbezogener Teil



Zweizeiliges Kennzeichen:



Kraftradkennzeichen:



Mehr als 8 Stellen auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil und dem fahrzeugbezogenen Teil zusammen sind nicht zulässig. Die Fahrzeuge bekommen 2 Kennzeichen innerhalb des gleichen Nummernkreises. Also zum Beispiel HDH-AB 101 und HDH-AB 102. In dem Falle wäre HDH-AB 10 der gemeinsame Kennzeichenteil und 1 bzw. 2 ist der fahrzeugbezogene Teil. Es könnten z. B. auch HDH-AB 101 und HDH-AB 109 zugeteilt werden. Eine Kombination mit HDH-AB 191 und HDH-AB 102 wäre nicht möglich. Der gemeinsame Kennzeichenteil bildet sich aus HDH und dem bis auf die letzte Ziffer gleichen Teil der Erkennungsnummer. Der fahrzeugbezogene Teil ergibt sich aus der letzten Ziffer der Erkennungsnummer.

Auch Oldtimer können mit Wechselkennzeichen zugelassen werden. In diesem Fall können beide Fahrzeuge oder auch nur ein Fahrzeug Oldtimer sein. Der Buchstabe H ist dann auf dem fahrzeugbezogenen Teil angebracht.

Das Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der Fahrzeuge geführt werden. Ein Fahrzeug, für welches ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn an ihm das Wechselkennzeichen vollständig mit dem gemeinsamen Kennzeichenteil und dem fahrzeugbezogenen Teil angebracht ist. Das Fahrzeug, welches nicht genutzt wird und nur den fahrzeugbezogenen Teil angebracht hat, darf nicht auf der öffentlichen Straße abgestellt werden.

Beide Fahrzeuge werden normal besteuert und erhalten **keine Steuervergünstigung**. Es muss also für beide Fahrzeuge die reguläre Kfz-Steuer bezahlt werden.

Ob Ihre Versicherungsgesellschaft zu den Wechselkennzeichen günstigere Tarife anbietet ist uns nicht bekannt. Erkundigen Sie sich hierzu bitte bei Ihrer Versicherungsgesellschaft.